

genblick ist, der eine ganz besondere Erhebung des Gemüths, eine religiöse Erhebung fördern und erzeugen soll, und daß, wenn dies der Fall ist, wie er es wirklich ist, einem Jeden daran liegen muß, daß er in der Kirche derjenigen Confession, welcher er selbst angehört, getraut werde“.

Ist nun auch der vorerwähnte Antrag der jenseitigen Deputation in der ersten Kammer mit 19 Stimmen gegen 16 abgelehnt worden, so kann die unterzeichnete Deputation, in Hinsicht auf jene von ihr bemerkten Gründe, doch nicht umhin, diesen Antrag wieder aufzunehmen und ihrer geehrten Kammer anzurathen, sich dahin zu erklären:

daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung ihrer Glaubensgenossen

unter den in dem Berichte der jenseitigen Deputation angegebenen und vorgemerkten Modificationen gestattet werde.

Tritt die Kammer dem bei, so würde nur noch eine ähnliche Bestimmung, wie solche hinsichtlich des Taufacts einzutreten hat, Platz ergreifen und zwar in der Maasse:

- 1) daß die Trauung demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem deutsch-katholischen Geistlichen anzuzeigen,
- 2) daß diese Anzeige von dem deutsch-katholischen Geistlichen selbst, so wie von zwei bei dem Trauungsacte zugegen gewesen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben.

Die Deputation empfiehlt, dafern die Kammer jenen Hauptantrag zu dem ihrigen gemacht hat, den Beitritt zu diesen beiden unter 1 und 2 bemerkten Bestimmungen.

Endlich könnte es aber auch nach der Ansicht der Deputation, um alle politischen Bedenken zu beseitigen, den Deutsch-Katholiken, welche sich verehelichen wollen, freigestellt werden,

„die Trauung von einem Geistlichen ihrer Confession, oder von einem evangelischen Geistlichen, oder von den Geistlichen beider Confessionen vollziehen zu lassen, und zwar so, daß es, im Fall sie die Trauung von einem evangelischen und einem deutsch-katholischen Geistlichen wünschen, ihrer Wahl überlassen bleibe, welchen von beiden Geistlichen sie deshalb zuerst um die Trauung versuchen wollen.“

Die erste Kammer hat bereits zum Theil in diesem Sinne einen Beschluß gefaßt, welcher dahin geht,

„in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß den neu-katholischen Geistlichen, nach der Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen, die Einsegnung der Ehe ebenfalls werde nachgelassen werden.“

Die Deputation zieht nun allerdings vor, einen Antrag in ihrer eben ausgesprochenen Ansicht zu stellen, und empfiehlt denselben zur

Annahme.

Sollte aber die Kammer darauf nicht eingehen, so rathet sie derselben an, der ersten Kammer beizutreten, jedoch

die von dieser beschlossene Voraussetzung in einen förmlichen Antrag zu verwandeln.

Staatsminister v. Wietersheim: Nachdem die Staatsregierung sich bewogen gefunden, den neuen Glaubensgenossen den Mitgebrauch der evangelischen Kirchen und ihren Geistlichen die Vollziehung von Taufhandlungen zu gestatten, hat sie unstreitig zu Tage gelegt, daß keinerlei Bedenken, namentlich weder politische, noch religiöse, sie abgehalten haben, das zu gewähren, was sie nach der Lage der Sache, zur Vermeidung jedes Gewissenszwanges für nöthig hielt. Ich berge auch nicht, daß, nachdem man so weit gegangen, es dem Ministerium zuerst selbst inconsequent schien, wenn man, von den der Trauung vorhergehenden pfarramtlichen Erörterungen absehend, die Vollziehung der Trauung selbst den Geistlichen der Dissidenten nicht gestatten will. Allein bei näherer Erwägung stellten sich erhebliche Bedenken dawider heraus. Es sind diese Bedenken im Deputationsberichte und in der jenseitigen Kammer ausführlich entwickelt worden. Die priesterliche Trauung ist ein öffentlicher Rechtsact, welcher die wichtigsten Folgen für das bürgerliche Leben herbeiführt, nicht allein in Bezug auf das Privatrecht, sondern auch in Bezug auf das öffentliche Recht, den Gerichtsstand, das Heimathrecht und mehrere andere Verhältnisse, welche dadurch bedingt sind. Es scheint durchaus dem Interesse und der Würde des Staats nicht zu entsprechen, die Vollziehung einer so wichtigen Handlung in anderer Weise geschehen zu lassen, als auf eine solche, welche hinsichtlich ihrer vollständigen Legalität über jedem Zweifel erhaben ist. Aus diesem Gesichtspunkte hat man geglaubt, die Trauungen, wie zunächst von den neuen Glaubensgenossen selbst gewünscht worden war, dem protestantischen Geistlichen zuweisen zu müssen. Hätte man darin einen Glaubenszwang gefunden, so würde das nicht geschehen sein. Allein diesen hat man darin nicht finden können. Es ist eine bekannte Sache, daß häufig Trauungen von Geistlichen vollzogen werden, die anderer Confession sind, als diejenige, welcher der eine oder selbst beide Ehegatten angehören. Ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten, weil in der neuesten Petition selbst anerkannt ist, daß ein Glaubenszwang darin nicht liege. Allerdings hat man noch von Gewissenszwang gesprochen; ich kann aber den Unterschied zwischen beiden nicht erkennen. Man hat auch gesagt, wäre es auch kein Glaubenszwang, so wäre es doch eine Versagung des Trostes und der Erhebung, wenn sie von den Geistlichen ihrer Confession bei dem wichtigsten Acte des Lebens nicht eingeseget werden sollten. Man hat aber dann wieder gesagt: wäre es auch kein Glaubenszwang, so wäre es doch Entziehung des Trostes und der religiösen Erhebung, welche daraus hervorgehe, wenn das Brautpaar von dem Geistlichen seiner Confession in dem ergreifendsten Acte des Lebens eingeseget werde. Das ist gewiß nicht stichhaltig; denn es ist ausdrücklich erwähnt und zugestanden worden, daß die Einsegnung der Ehe auch durch den Geistlichen ihrer Confession, aber allerdings neben der protestantischen Trauung, unverwehrt bleiben soll. Dies Bedenken hat sich also unstreitig erledigt. Nun könnte man sagen, daß die Gründe, weshalb man die Trauung durch den Geistlichen ihrer Confession versagt habe, ebenfalls wegfielen, wenn diesen das Recht hierzu